

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 10 vom 28.06.2013

Fünfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelor-Studiengänge vom 2. November 2009

Vom 28. Juni 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2013 die nachfolgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelor-Studiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 28. Juni 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Fünfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Bachelor-Studiengänge vom 2. November 2009

A. Änderungen im Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. In § 6 erhält Abs. 4 die folgende Fassung:
„Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.“
2. In § 9 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Angaben in Klammern korrigiert zu „(vgl. § 15)“ bzw. „(vgl. § 15 Abs. 4)“.
3. In § 10 Abs. 5 Satz 3 wird nach „Die Benotung“ eingefügt: „bzw. Bewertung“.
4. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe zur Dauer von Klausuren modifiziert zu „90 oder 120 Minuten“.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach „mündlichen Abschlussprüfung“ die Angabe „nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3“ ergänzt.
6. In § 17 Abs. 2 wird folgender 2. Satz ergänzt: „Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.“
7. In § 20 Abs. 2 wird nach „Zitat“ ergänzt „bzw. als sinngemäße Entlehnung“.

8. In § 21 Abs. 3 Ziffer 2 wird nach „Bachelorarbeit“ ein „oder“ ergänzt.

9. Der § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Bachelorarbeit und / oder
 - die mündliche Abschlussprüfunganerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (8) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.“

10. a) Nach § 24 wird als neuer § 25 eingefügt:

„§ 25 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.“

- b) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist entsprechend anzupassen.

11. Im bisherigen § 26 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung: „Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 beurkundet.“
12. Der bisherige § 26 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: „Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) oder eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 zu führen.“
13. Im bisherigen § 29 wird nach „Bachelorarbeit“ die Formulierung „und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung“ eingefügt:
- a) in Abs. 3,
 - b) in Abs. 4,
 - c) in Abs. 5 Satz 1.

B. Änderungen im Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

14. In Abschnitt 5 wird im bisherigen § 33:
- a) der Titel des Paragraphen am Ende ergänzt um „Abschlussgrad“,
 - b) als neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Erziehung & Bildung“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).“

15. Der Abschnitt 6 erhält als neuen Titel: „Bachelor-Studiengang Gesundheitspädagogik [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester im Wintersemester 2012 / 2013]“
16. In Abschnitt 6 wird im bisherigen § 36:
- a) der Titel des Paragraphen am Ende ergänzt um „Abschlussgrad“,
 - b) als neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Gesundheitspädagogik“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).“
17. In Abschnitt 7 wird im bisherigen § 39:
- a) der Titel des Paragraphen am Ende ergänzt um „Abschlussgrad“,
 - b) als neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).“
18. Nach Abschnitt 7 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt (Paragraphenzählung bereits angepasst):

„8. Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*

§ 41 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und pädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung in außerschulischen Arbeitsfeldern:
- 1. Fachliche Kompetenzen:**
 1. Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung sowie von Erziehungs- und Bildungsprozessen in verschiedenen Altersbereichen, insbesondere im Jugend- und Erwachsenenalter;
 2. Analyse gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Differenz- und Ungleichheitsstrukturen sowie rechtlicher Grundlagen;
 3. Kenntnisse von Formen des Unterstützungsbedarfs in modernen Gesellschaften und der darauf bezogenen sozialstaatlichen Hilfen sowie sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Interventions- und Präventionskonzepte sowie der rechtlichen Grundlagen;
 4. Gestaltung von Lernumgebungen, Begleitung und Beratung in Erziehungs- und Bildungsprozessen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen institutionellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen;
 5. Grundlagen des Managements und der Leitung in außerschulischen Bildungseinrichtungen bzw. Bildungsabteilungen in Betrieben, Verwaltungen und Verbänden;
 6. Diagnose und nachhaltige Förderung von Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen;
 7. Reflexion der institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen sowie der Werte und Normen, die dem Selbstverständnis pädagogischer und sozialarbeiterischer Professionalität zugrunde liegt.

2. Methodische Kompetenzen:

1. Reflexion fachlichen Wissens im Kontext der Problemlagen pädagogischer Handlungsfelder;
2. Kenntnis eines breiten Spektrums an Forschungsmethoden bzw. deren Reich-weite und Grenzen in der pädagogischen Praxis;
3. Entwicklung effizienter Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodische Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis;
4. Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen;
5. Zielgerichteter Einsatz von Medien in der Bildungsarbeit, beim Bildungsmanagement sowie bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der eigenen Arbeit;
6. Kommunikation ihrer Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

3. Selbst- und Sozialkompetenzen:

1. Reflexion der eigenen biografisch und historisch-gesellschaftlich bedingten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster;
2. Erkennen des eigenen fachspezifischen Weiterbildungsbedarfs;
3. Kollegiale Kommunikation und Kooperation im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung pädagogischer Professionalität.

(2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* innerhalb von 15 Modulen (vgl. Anlage 2.4). Ihr Erwerb wird über die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* beinhaltet das Studium der sechs in § 42 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 42 Aufbau und Organisation des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:

1. *Theoretische Grundlagen und Vertiefung in Erziehungswissenschaft sowie , grundlegende Kompetenzen in Psychologie und Soziologie sowie Forschungsmethoden;*
2. *Pädagogische Kernkompetenzen;*
3. *Anwendungsbereich (berufspraktische Studien, Adressatinnen- bzw. Adressatenbezug);*
4. *Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Schlüsselqualifikationen;*
5. *Studium generale;*
6. *Abschlussarbeit.*

Diese Studienbereiche umfassen zum Großteil jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.4 ergibt.

(3) Der zweite Studienbereich umfasst die neun nachfolgend aufgeführten Pädagogischen Kernkompetenzen, aus denen die Studierenden im dritten und fünften Semester drei auswählen müssen:

1. *Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung;*
2. *Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen;*
3. *Erziehen und Beraten;*
4. *Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik;*
5. *Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen;*

6. Bildung in der Migrationsgesellschaft;
7. Gender Studies;
8. Medien in der Bildung;
9. Gesundheitspädagogik.

Die gewählten Pädagogischen Kernkompetenzen sind im Zeugnis anzugeben.

Die Wahl zwischen den verschiedenen Pädagogischen Kernkompetenzen wird durch einführende Veranstaltungen im ersten Semester unterstützt.

- (4) Der dritte Studienbereich ist teils im vierten Semester vorgesehen, das für ein Auslandsstudium, ebenso wie das fünfte und sechste Semester, besonders geeignet ist.
- (5) In ausgewiesenen Veranstaltungen ist dem Bachelorstudium ein spezielles didaktisches Konzept unterlegt, das darauf abzielt, die Studierenden beim Erwerb selbstgesteuerter Lernkompetenzen zu unterstützen (s. Hervorhebung in Abs. 2 und 3, in § 43 Abs. 2 sowie in Anlage 1.4 und 2.4 durch Kursivschrift).

§ 43 Bildung der Gesamnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. *Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik*;
 2. Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik;
 3. *Berufspraktische Studien*;
 4. Studium generale 1;
 5. *Schlüsselqualifikationen*;
 6. Studium generale 2.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
 2. der Note für die Bachelorarbeit.

An der Gesamnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).

19. Nach Abschnitt 8 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt (Paragraphenzählung bereits angepasst):

„9. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [Aufnahmen in das erste Fachsemester erstmals ab WS 2013 / 2014]

§ 44 Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogischen Maßnahmen zu den vier Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation) entwickelt, evaluiert und umsetzt. Im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* sollen daher folgende Kompetenzen erworben werden:

1. Wissen und Verstehen:

1. kennen die körperlichen, psychischen und sozialen Determinanten von Gesundheit und von (chronischen) Krankheiten;
2. kennen bezogen auf die Handlungsfelder der Gesundheitspädagogik die wissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Modelle sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Interventionen;
3. kennen die Grundlagen einer pädagogischen Begleitung und Beratung gesundheitsförderlicher Lernprozesse;
4. kennen relevante rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gesundheitspädagogik
5. kennen die Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik;
6. kennen Methoden, mit denen Bedarfe an und Bedürfnisse nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen ermittelt werden;
7. kennen Möglichkeiten und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements sowie wissenschaftliche Forschungsmethoden;
8. kennen für Gesundheitspädagoginnen bzw. -pädagogen relevante Grundlagen aus weiteren Bezugsdisziplinen z. B. Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie.

2. Instrumentale und systemische Fertigkeiten:

1. können fundiert begründen, welche Adressatengruppen, Settings und Arbeitsfelder für die Gesundheitspädagogik relevant sind;
2. können Literatur- und Datenquellen und Methoden der empirischen Sozialforschung nutzen, um Aufgabenstellungen für Gesundheitspädagoginnen bzw. -pädagogen zu identifizieren und Bedarfe für wissenschaftsbasierte Maßnahmen in Qualitätsmanagement, Forschung, Konzeption und Evaluation von an Individuen, Adressatengruppen und Settings gerichtete Interventionen zu begründen;
3. können mit Bezug auf die gesundheitspädagogischen Handlungsfelder geeignete (evidenzbasierte) gesundheitsförderliche Lernumgebungen entwickeln und gesundheitsförderliche Lernprozesse unterstützen;
4. können Methoden der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden anwenden, um Erkenntnisse über die Wirksamkeit gesundheitspädagogischer Interventionen zu gewinnen;
5. können die Qualität von Interventionen durch Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagement sowie durch den Einsatz von geeigneten Evaluationsmethoden sichern;
6. können die Erkenntnisse weiterer Bezugsdisziplinen in die Interventionen und Maßnahmen einfließen lassen;
7. können gesundheitspädagogische Interventionen und Maßnahmen auf der Basis von vorhandenem Wissen in den Handlungsfeldern, vorhandenen oder selbsterhobenen Daten, bestehenden Theorien und Modellen entwickeln und an die alltäglichen Rahmenbedingungen anpassen.

3. Beurteilungsfertigkeiten:

1. können die Rahmenbedingungen gesundheitspädagogischer Tätigkeiten reflektieren und mitgestalten;
2. können Entscheidungen für Interventionen und Maßnahmen bei spezifischen Adressatengruppen anhand der Bedingungs- und Fachanalyse treffen und die Lehr-, Lern- und Bildungsziele reflektieren;
3. können den Erfolg von Interventionen auf der Basis von durch empirische Forschungsmethoden gewonnenen Erkenntnissen beurteilen und unter Berücksichtigung ethischer, wissenschaftlicher und sozialer Belange bewerten.

4. Kommunikationskompetenzen:

1. können Ausgangslagen, Vorgehensweisen, Erkenntnisse und Ergebnisse unterschiedlichen Adressatengruppen wie Laien, Betroffenen, Expertinnen und Experten, Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit gegenüber angemessen kommunizieren bzw. vermitteln;

2. können eigene Sichtweisen im Team transparent machen und Sichtweisen anderer wahrnehmen und integrieren;
 3. können Maßnahmen alleine oder kooperativ in einem professionellen Team entwickeln, durchführen und sie in Abstimmung und partizipativ mit den Adressatengruppen umsetzen;
 4. können die kritische, reflektierte Bewertung von Strategien, Ansätzen und Methoden gesundheitspädagogischer Projekte unterschiedlichen Adressatengruppen adäquat schriftlich und mündlich kommunizieren.
- 5. Personale Kompetenzen:**
1. verfügen über Strategien, um Informationslücken mit den Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens systematisch zu schließen;
 2. verfügen über die Bereitschaft und über Strategien, um erfahrungs- und wissenschaftsbasiertes reflektiertes lebenslanges Lernen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation von Interventionen und Maßnahmen nutzen zu können und dabei innovative Ansätze allein und im Team generieren zu können;
 3. können eigene Vorgehensweisen und deren Ergebnisse reflektieren, weiter entwickeln und zum eigenen und wissenschaftlichen Erkenntnisstand in Beziehung setzen;
 4. können recherchierte und eigene Forschungs- und Evaluationsergebnisse nutzen, um professionelle Handlungsstrategien zu optimieren.
 5. können die Werte, die ihrer Tätigkeit zugrunde liegen, analysieren, reflektieren und sich ein begründetes berufliches Selbstverständnis erarbeiten.
- (2) Die Auseinandersetzung mit Prävention und Rehabilitation und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 16 Modulen (vgl. Anlage 2.5). Dies schließt ein mehrmonatiges Praktikum innerhalb des Moduls „Berufliches Praktikum“ ein (vgl. Anlage 2.5). Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 45 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 45 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
1. Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
 2. Handlungsfelder;
 3. Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation, Didaktik und Qualitätsmanagement;
 4. Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten;
 5. Studium generale;
 6. Abschlussarbeit.
- Diese Studienbereiche umfassen zum Großteil jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.5 ergibt.
- (3) Das vierte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 46 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
 2. Berufliches Praktikum;
 3. Studium generale 1;
 4. Gesundheitspädagogik interdisziplinär;
 5. Studium generale 2.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.5);
 2. der Note für die Bachelorarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 80% und Nr. 2 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Gesundheitspädagogik“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“).

C. Änderungen in Anlage 1

20. Nach Anlage 1.3 wird die folgende Anlage 1.4 neu eingefügt (s. nächste Seite):

„Anlage 1.4 Modulübersichtstabelle
Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*

Sem.	Module		
1.	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik	Forschungsmethoden
2.	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	Adressat_innen und Arbeitsfelder	
3.	Pädagogische Kernkompetenz 1	Pädagogische Kernkompetenz 2	Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik
4.	Berufspraktische Studien		
5.	Pädagogische Kernkompetenz 3	Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext	Studium generale 1
6.	Schlüsselqualifikationen	Studium generale 2	Bachelorprüfung

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)	
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten	
„PKK 1“	= <i>Pädagogische Kernkompetenz</i> (Ziffern sind „Platzhalter“ für die individuell auszuwählende Kernkompetenz)	
Studienbereiche	1	= Theoretische Grundlagen und Vertiefung Erziehungswissenschaft sowie Psychologie, Soziologie, Forschungsmethoden
	2	= <i>Pädagogische Kernkompetenzen</i>
	3	= <i>Anwendungsbereich (berufspraktische Studien, Adressatinnen- bzw. Adressatenbezug)</i>
	4	= rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Schlüsselqualifikationen
	5	= Studium generale
	6	= Abschlussarbeit
<i>kursiv</i>	= in diesen Modulen kommt das didaktische Konzept zur Anwendung.“	

21. Der Titel der Anlage 1.2 erhält die folgende Form: „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012 / 2013]“.
22. Nach Anlage 1.4 wird die folgende Anlage 1.5 neu eingefügt:

**„Anlage 1.5 Modulübersichtstabelle
Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [ab WS 2013 / 2014]**

Sem.	Module			
1.	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	Forschungsmethoden	
2.	Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung	Handlungsfelder: Psychische Störungen und körperliche Erkrankungen	Didaktik der Gesundheitspädagogik	
3.	Gesundheitsmanagen	Qualitätsmanagement und Evaluation	Strategien der Gesundheitspädagogik	
4.	Berufliches Praktikum			
5.	Wissenschaftliche Kommunikation	Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis	Studium generale 1	
6.	Gesundheitspädagogik interdisziplinär	Studium generale 2	Bachelorprüfung	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Grundlagen der Gesundheitspädagogik
	2	= Handlungsfelder
	3	= Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation, Didaktik und Qualitätsmanagement
	4	= Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten
	5	= Studium generale
	6	= Abschlussarbeit*

D. Änderungen in Anlage 2

23. Nach Anlage 2.3 (BA DaZ / DaF) wird die folgende Anlage 2.4 neu eingefügt:

„Anlage 2.4 Modultabelle Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*

a. semesterweise Auflistung

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
1. WS	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	4	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	90	Klausur
			4	Einführung in die Psychologie	V	2	30	90	
			4	Einführung in die Soziologie	V	2	30	90	
	<i>Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik</i>	12	2	<i>Einführung in die Erwachsenenbildung</i>	V	1	15	45	mündliche Präsentation in Gruppen und Dokumentation (unbenotet)
			2	<i>Einführung in die Sozialpädagogik</i>	V	1	15	45	
			2	<i>Vertiefung zu den Einführungen in die Erwachsenenbildung und in die Sozialpädagogik</i>	T	1	15	45	
			6	<i>Propädeutikum</i>	PS	4	60	120	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	<i>Anwendung grundlegender Forschungsmethoden</i>	S	2	30	90	
Σ	insgesamt 3 Module	30		9 zu belegende Veranstaltungen		17	255	645	3 Modulprüfungen
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; T = Tutorat; P = Praktikum; PS = Projektseminar; Coll = Colloquium)

SWS = Semesterwochenstunden Lehre

PZ = Präsenzzeit (ergibt sich aus der Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15)

SZ = Selbststudienzeit (ergibt sich aus der ECTS-Punktzahl, multipliziert mit 30 minus der Zahl bei PZ)

kursiv = in diesen Modulen und Modulveranstaltungen kommt das didaktische Konzept zur Anwendung.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SS	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	Wahlpflichtbereich (3 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen):					Klausur oder Hausarbeit	
			4	Theorien der Allgemeinen Erziehungswissenschaft in historischer und systematischer Perspektive	V / S	2	30		90
			4	Aktuelle Themen der Erziehungswissenschaft	V / S	2	30		90
			4	Vertiefung Psychologie	V / S	2	30		90
			4	Vertiefung Soziologie (Gesellschaft, Institution, Interaktion)	V / S	2	30		90
	Adressat_innen und Arbeitsfelder	18	3	<i>Arbeitsfelder</i>	PS	2	30	60	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Perspektiven auf Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
			3	Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter – Entwicklungspsychologische Perspektiven	S	2	30	60	
			3	Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter – Klinisch- und Gesundheitspsychologische Perspektiven	S	2	30	60	
			3	Erziehungs- / sozialwissenschaftliche Kindheits- und Jugendforschung	S	2	30	60	
			3	Erziehungs- / sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Lernen und Bildung im Erwachsenenalter	S	2	30	60	

	(Fortsetzung)	Wahlpflichtbereich Erwachsenenbildung / Weiterbildung (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
		3	Theorien des Lernens im Erwachsenenalter	S	2	30		60
		3	Theorie, Politik und Empirie des Lebenslangen Lernens	S	2	30		60
		3	Allgemeine und politische Erwachsenenbildung	S	2	30		60
		3	Berufliche und betriebliche Weiterbildung	S	2	30		60
		Wahlpflichtbereich Sozialpädagogik (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
		3	Differenz- und ungleichheitssensible Ansätze in der Sozialen Arbeit	S	2	30		60
		3	Kinder- und Jugendarbeit	S	2	30		60
		3	Unterstützung und Bildung im Kontext sozialer Probleme	S	2	30		60
		3	Hilfen zur Erziehung	S	2	30		60
Σ	insgesamt 2 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen	18	270	630	2 Modulprüfungen	
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. WS	Pädagogische Kernkompetenz 1	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6-7	90-105	255-270	[je nach gewählter PKK]
	Pädagogische Kernkompetenz 2	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6	90	270	[je nach gewählter PKK]
	Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik	2	Recht der Weiterbildung	V	1	15	45	Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation (unbenotet)	
		1	Anwendung Recht der Weiterbildung	Ü	1	15	15		
		2	Sozialpädagogische Rechtsgebiete	V	1	15	45		
1		Anwendung Sozialpädagogische Rechtsgebiete	Ü	1	15	15			
Σ	insgesamt 3 Module	30		ca. 8 zu belegende Veranstaltungen		16-17	240-255	645-660	3 Modulprüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4. SS	<i>Berufspraktische Studien</i>	30	27	Berufliches Praktikum	P	-	-	810	Praktikumsbescheinigung und -bericht (unbenotet)
			3	<i>Begleitung des Praktikums</i>	S	1	15	75	
Σ	insgesamt 1 Modul	30		1 zu belegende Veranstaltung und Praktikum		1	15	885	1 Modulprüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
5. WS	Pädagogische Kernkompetenz 3	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6	90	270	[je nach gewählter PKK]
	<i>Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext</i>	12	3	<i>Planung und Management der Bachelorarbeit</i>	Coll.	1	15	75	Klausur oder Hausarbeit
		Wahlpflichtbereich (3 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen):							
		3	3	Soziologische Gesellschaftstheorien und Gegenwartsdiagnosen	V / S	2	30	60	
		3	3	Theorie pädagogischer Institutionen im gesellschaftlichen Kontext	S	2	30	60	
		3	3	Bildung Erwachsener im gesellschaftspolitischen Kontext	V / S	2	30	60	
3	3	Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext	S	2	30	60			
	Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
Σ	insgesamt 3 Module	30		ca. 9 zu belegende Veranstaltungen		17	255	645	3 Modulprüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
6. SS	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	6	Wahlpflichtbereich (2 von 3 Veranstaltungen sind auszuwählen):						Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
			3	Wirtschaftliche Grundlagen	S	2	30	60	
			3	<i>Schlüsselqualifikationen: Vertiefung des Berufsfeldbezugs</i>	S	2	30	60	
			3	<i>Schlüsselqualifikationen: aktuelle Themen</i>	S	2	30	60	
	Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	<i>Bachelorprüfung</i>	18	4	<i>Vertiefung Forschungsmethoden</i>	S	2	30	90	-
			2	<i>Begleitung der Bachelorarbeit</i>	S	1	15	45	
12			Bachelorarbeit	Apr	-	-	360		
Σ	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit		11	165	735	2 Modulprüfungen	
						900			

Sem. Σ 1-6	insgesamt 15 Module	180	ca. 42 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum und Bachelorarbeit		80-81	1.200-1.215	4.185-4.200	14 Modulprüfungen
						5.400		

b. Pädagogische Kernkompetenzen

1) Pädagogische Kernkompetenz „Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	<i>Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	12	3	<i>Einführung in die Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	V / S	2	30	60	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur
			4	<i>Vertiefung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	S	2	30	90	
			5	<i>Studentische Tutorate vorbereiten, leiten und evaluieren</i>	PS	2	30	120	

2) Pädagogische Kernkompetenz „Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	<i>Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen</i>	12	4	Grundfragen des Managements und des Marketings	S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur	
			4	Grundfragen der Arbeits- und Organisationspsychol.	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	<i>Personal- und Organisationsentwicklung</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Qualitätsmanagement</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Leiten und Führen in Organisationen</i>	S	2	30	90		

3) Pädagogische Kernkompetenz „Erziehen und Beraten“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	Erziehen und Beraten	12	4	Pädagogisches Handeln: Konzepte und Ansätze	V / S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation	
			4	Konzepte und Ansätze der Beratung	V / S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 2 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	Pädagogisches Handeln: Fallarbeit	S	2	30	90		
			4	Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	90		

4) Pädagogische Kernkompetenz „Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik	12	4	Soziale Differenzen, Ungleichheiten u. Machtverhältn.	V / S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation	
			4	Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	V / S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	Diversitätsbewusste Ansätze in der Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
			4	Vom Fall zum Feld – Kasuistik	S	2	30	90		
			4	Sozialpolitik und politisches Handeln	S	2	30	90		

5) Pädagogische Kernkompetenz „Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	<i>Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen</i>	12	4	<i>Grundfragen der Gruppenpädagogik</i>	V	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation	
			4	<i>Vertiefung: Grundlagen der Arbeit und des Lernens in Gruppen</i>	S / Ü	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	<i>Konflikte in Gruppen</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Humanistische Konzepte der Arbeit in Gruppen</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Erlebnispädagogische Arbeit mit Gruppen</i>	S	2	30	90		

6) Pädagogische Kernkompetenz „Bildung in der Migrationsgesellschaft“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Bildung in der Migrationsgesellschaft	12	4	Globalisierung und Migration	S	2	30	90	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			4	Schulische und außerschulische Bildung in der Migrationsgesellschaft	S	2	30	90	
			4	Diskriminierungs- und Rassismustheorien	S	2	30	90	

7) Pädagogische Kernkompetenz „Gender Studies“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Gender Studies	12	4	Theoretische Grundlagen der Gender Studies	S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			4	Geschlechtergerechtigkeit: Organisationsformen und Fragen der Professionalität	S	2	30	90	
			4	Geschlechtersensible Ansätze in Erziehung und Bildung	S	2	30	90	

8) Pädagogische Kernkompetenz „Medien in der Bildung“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Medien in der Bildung	12	4	Einführung in die Medienbildung	V	2	30	90	Hausarbeit
			4	Medien in Erziehungs- und Sozialisationsprozessen	S	2	30	90	
			4	Medien in Lehr- / Lernprozessen	S	2	30	90	

9) Pädagogische Kernkompetenz „Gesundheitspädagogik“										
Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung		
3. bzw. 5. WS	Gesundheitspädagogik	12	3	Grundbegriffe u. Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	S	2	30	60	Praxisbericht“	
			Wahlpflichtbereiche: Strategien der Gesundheitspädagogik (1 von 4 Wahlpflichtbereichen ist auszuwählen. Falls die Studierenden zugleich die PKK „Erziehung Beraten“ studieren, ist der Wahlpflichtbereich „Beratung“ ausgeschlossen.)							
			Beratung							
			3	Grundlagen der Beratung	V	2	30	60		
			3	Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	60		
			3	Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Ü	1	15	75		
			Setting-Ansätze bei sozialer Benachteiligung							
			3	Grundlagen v. Setting-Ansätzen bei soz. Benachteiligung	V	2	30	60		
			3	Problemstellungen und Methoden von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	S	2	30	60		
			3	Praxis von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	Ü	1	15	75		
			Setting „Betrieb“: Betriebliche Gesundheitsförderung							
			3	Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung	V	2	30	60		
			3	Problemstellungen u. Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	2	30	60		
			3	Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	Ü	1	15	75		
			Wahlpflichtbereich Gesundheitsinformation							
			3	Grundlagen von Gesundheitsinformationen	V	2	30	60		
3	Gesundheitsinformat.: Problemstellungen u. Methoden	S	2	30	60					
3	Praxis der Gesundheitsinformation	Ü	1	15	75					

24. Der Titel der Anlage 2.2 (BA GP) erhält die folgende Form: „Modultabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012 / 2013]“.

25. Nach Anlage 2.4 wird die folgende Anlage 2.5 neu eingefügt:

„Anlage 2.5 Modultabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik [ab WS 2013 / 2014]“

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1 WS	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	12	4	Propädeutikum (Studieneingangsphase)	PS	2	30	90	Projektbericht (unbenotet)
			5	Einführende Projekte in die Gesundheitspädagogik (Studieneingangsphase)	PS	2	30	120	
			3	Grundbegriffe und Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	S	2	30	60	
	Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	12	2	Einführung in die Soziologie der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	Klausur
			2	Einführung in psychische Aspekte der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Herz-, Kreislaufsystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Bewegungssystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Verdauungssystem und Ernährungsphysiologie	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Nerven- und Immunsystem	V	1	15	45	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90	
insgesamt 3 Module		30	11 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PS = Projektseminar; P = Praktikum; Koll. = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2 SS	Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung	12	2	Ernährung des Menschen	V	1	15	45	Fallstudie	
			3	Gesundheitsressource Kochkunst und Esskultur in Theorie und Praxis	S	2	30	60		
			2	Grundlagen der Bewegung	V	1	15	45		
			3	Sport und Bewegung in der Gesundheitspädagogik in Theorie und Praxis	S	2	30	60		
			2	Gesundheitliche Ungleichheit in Bewegung und Ernährung	S	1	15	45		
	Handlungsfelder: Psychische Störungen und Körperliche Erkrankungen	12	2	Psychischer Störungen: Eine Einführung	V	1	15	45	Klausur	
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei psychischen Störungen	S	2	30	60		
			2	Chronische körperliche Krankheiten: Eine Einführung	V	1	15	45		
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei chronischen körperlichen Erkrankungen	S	2	30	60		
			2	Psychische Störungen, körperlichen Krankheiten und soziale Ungleichheit	S	1	15	45		
	Didaktik der Gesundheitspädagogik	6	2	Didaktik und Methodik: Grundlagen	V	1	15	45	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
			4	Didaktik und Methodik: Anwendung	S	3	45	75		
	insgesamt 3 Module		30	12 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
								900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3 WS	Gesundheit managen	6	2	Rechtliche Grundlagen	V	1	15	45	Klausur
			2	Gesundheitsmanagement und -ökonomie	V	1	15	45	
			2	Gesundheitssystem und -politik	V	2	30	30	
	Qualitätsmanagement und Evaluation	6	2	Forschungsmethoden: Qualitätsmanagement und Evaluation	S	2	30	30	Klausur
			2	Schlüsselqualifikation: Projektmanagement	S	1	15	45	
			2	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasiertes gesundheitspädagogisches Denken und Handeln	S	1	15	45	
	Strategien der Gesundheitspädagogik	18	Wahlpflichtbereiche (2 von 4 Wahlpflichtbereichen sind auszuwählen):						Hausarbeit
			Beratung						
			3	Grundlagen der Beratung	V	2	30	60	
			3	Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	60	
			3	Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Ü	1	15	75	
			Setting-Ansätze bei sozialer Benachteiligung						
3			Grundlagen von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	V	2	30	60		
3			Problemstellungen und Methoden von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	S	2	30	60		
3			Praxis von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	Ü	1	15	75		
Setting „Betrieb“: Betriebliche Gesundheitsförderung									
3			Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung	V	2	30	60		
3			Problemstellungen und Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	2	30	60		
3	Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	Ü	1	15	75				

	(Fortsetzung)	Gesundheitsinformation							
		3	Grundlagen von Gesundheitsinformationen	V	2	30	60		
		3	Gesundheitsinformationen: Problemstellungen und Methoden	S	2	30	60		
		3	Praxis der Gesundheitsinformation	Ü	1	15	75		
	insgesamt 3 Module	30	12 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4 SS	Berufliches Praktikum	30	3	Vorbereitung	S	1	15	75	schriftl. Praxisbericht und Bescheinigung d. Praktikumsstelle (unbenotet)
			24	Berufliches Praktikum	P	-	-	720	
			3	Nachbereitung	S	1	15	75	
	insgesamt 1 Modul	30	2 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5 WS	Wissenschaftliche Kommunikation	6	3	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasierte Gesundheitskommunikation	Koll.	1	15	75	mündliche Prüfung		
			3	Wissenschaftsbasierte Entwicklung gesundheitspädagogischer Aufgabenstellungen und Interventionen	S	1	15	75			
	Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis	18	3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten der Ernährung und Bewegung	V	2	30	60	Präsentation und Projektbericht		
			3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten von Psychischen Störungen und Körperlichen Erkrankungen	V	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich gesundheitspädagogische Projekte (2 aus 6 Veranstaltungen sind auszuwählen):								
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik bei sozial Benachteiligten	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitskommunikation	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitsinformation	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik im Setting	PS	2	30	150			
6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Aktuelle Projekte der Gesundheitspädagogik	PS	2	30	150						
	Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)		
	insgesamt 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6 SS	Gesundheitspädagogik interdisziplinär	6	6	Die Studierenden wählen gesundheitspädagogische Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot der Studiengangsleitung oder vertiefende Veranstaltungen der am Studiengang beteiligten Disziplinen oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Lerntagebuch (unbenotet)
	Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	Bachelorprüfung	18	3	Praxisorientierte Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden	S	2	30	60	-
				Begleitung der Bachelorarbeit	Coll.	2	30	60	
Bachelorarbeit				Apr	-	-	360		
insgesamt 3 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			12	180	720	2 Prüfungen
							900		

Sem. Σ 1-6	insgesamt 16 Module	180	ca. 51 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum und Bachelorarbeit			82	1.230	4.170	15 Prüfungen
							5.400"		

26. Seitenangaben, Querverweise und die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 5 für den Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* und den Anlagen 1.1 bzw. 2.1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung. Die mit dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Teil 1 gelten auch für diese Studierenden.
- (2) Studierende im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 6 für den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*, und den Anlagen 1.2 bzw. 2.2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung. Die mit dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Teil 1 gelten auch für diese Studierenden.
- (3) Vor dem 1. Oktober 2013 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten in dem Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* und dem Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 8 „Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*“ sowie die Anlage 1.4 „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*“ und die Anlage 2.4 „Modultabelle Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*“ finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013 / 2014 in dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* aufnehmen.
- (3) Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 9 „Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*“ sowie die Anlage 1.5 „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*“ und die Anlage 2.5 „Modultabelle Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*“ finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013 / 2014 in dem Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* aufnehmen.

Freiburg, den 28. Juni 2013

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg